

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 12.04.1824 publ. 22.04.1824

14) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 12ten April 1824., publ. am 22sten ejd.

Vorschriftenwe-  
gen Bezahlung  
der Staats- und  
Communal-Ab-  
gaben aus einer  
Concurssmasse.

Durch ein höchstes Rescript vom 29sten October 1823. ist außer Zweifel gesetzt: daß die nach erkanntem Concurse, während des Concurssverfahrens bis zum Verkaufe des Concursguts, fällig werdenden Brandcassengelder, so wie andere Staats- und Communal-Abgaben, nicht in den Concurse gehören, und, gleich anderen oneribus reabilibus, nicht profitirt zu werden brauchen, sondern als eine Schuld der Masse anzusehen sind, für deren Bezahlung, sobald der Einnehmer wegen des Beslafs derselben dem Concurssgerichte bestimmte Anzeige gemacht hat, dieses durch angemessene Aufgaben an den Curator der Concurssmasse oder durch sonstige geeignete Verfügungen, sorgen muß, widrigenfalls dem Einnehmer gegen die Masse eben die Maßregeln zu ergreifen unbenommen ist, die ihm nach den bestehenden Gesetzen außer dem Concurssfalle zustehen. Dahingegen müssen alle aus der Zeit vor erkanntem Concurse rückständigen Staats- und Communal-Abgaben ohne Ausnahme, durch eine vom Amte attestirte Eingabe des Amtes = Einnehmers im Angabetermin profitirt werden, damit die in den beyden letzten Jahren vor erkanntem Concurse fällig gewor-